

# FISCHEREIVEREIN EPPAN

## FISCHEREIORDNUNG MITGLIEDER

Fassung 2021

### Fischgewässer:

#### Nr. 56C/a - Fluss Etsch - Marmorata-Zone + Äschen-Strecke

Oberer Abschnitt - orographisch rechtes Etschufer, von der Tafel ca. 500 m flussabwärts der Siebeneicher-Brücke bis zur Tafel ca. 200 m flussabwärts der MEBO-Brücke oberhalb Sigmundskron.

Unterer Abschnitt - orographisch rechtes Etschufer, von der Tafel ca. 250 m flussaufwärts der „Paterbrücke“ bis zum Zusammenfluss von Etsch und Eisack.

#### Bestimmungen:

- Die Fischereisaison in der Etsch beginnt am Sonntag nach dem 2. Samstag im Februar und endet am 30. November. Es gilt folgende Fangmethoden-Regelung:
- **Alle natürlichen Köder, außer dem toten Köderfisch, Boilies und Mais, sind verboten.**
- Alle Köder mit nur einer einzigen Anbißstelle (1 Einzelhaken, 1 Zwillingshaken oder 1 Drilling) **ohne Widerhaken** (ausgenommen Fliegenfischerei und Unterwasser-Fliegensysteme).
- Vom 21. April bis zum 31. Oktober darf in unseren Etsch-Abschnitten durchgehend auch mit drei Unterwasserfliegen (camolera) gefischt werden.
- Vom 1. bis 31. Oktober darf nur mehr mit der camolera (max. drei Unterwasserfliegen) oder mit der Fliegenrute gefischt werden.
- Vom 1. bis 30. November darf nur mehr mit Fliegenrute, Fliegenrolle, Fliegenschnur und ohne Vorfachbeschwerung mit Trockenfliege oder Nymphe und zweiter Fliege (Springer) gefischt werden.

-----

#### Nr. 56C/b - Etschgraben (Alte Etsch) - Cypriniden-Fließgewässer

Innerhalb der Grenzen der Gemeinde Eppan (von der Tafel ca. auf Höhe der Schottermühle Tschigg GmbH, bis zur Sperre in Frangart).

#### Bestimmungen:

- Fischereibeginn: am Sonntag nach dem 2. Samstag im Februar.
- Fischereiende: am 30. November eine Stunde nach Sonnenuntergang.
- 1 Rute mit max. 3 Angelhaken – Naturköder (toter Köderfisch, Boilies, Mais, Stippfutter, Wurm und Made) sind erlaubt.
- Das Nachtfischen ist in diesem Gewässer verboten.
- **Im „Fuchgrabener“ und dem Biotop „Fuchsmöser“ gilt absolutes Fischereiverbot!**

-----

#### Nr. 276 Kleiner - und 277 großer Montiggler See - Cyprinidengewässer

1. Die Fischereisaison in den Montiggler Seen dauert vom 1. Sonntag im April bis zum 30. November.
2. Ein Fischtage dauert, im Prinzip, von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, wobei folgende fixe Termine zu beachten sind:
  - Fischereianfang am 1. Sonntag im April ist eine Stunde vor Sonnenaufgang.
  - Die Schonzeit für Cypriniden beginnt am 31. Mai eine Stunde nach Sonnenuntergang.
  - Die Schonzeit für Cypriniden endet am 1. Juli eine Stunde vor Sonnenaufgang.
  - Die Nachtfischerei endet am 30. November eine Stunde nach Sonnenuntergang, und das ist gleichzeitig auch das absolute Fischereiende in den Montiggler Seen.
3. In den Montiggler Seen ist aber auf Grund einer Sondergenehmigung, bis auf Widerruf, während der gesamten Saison das Nachtfischen (von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zur selben Stunde des darauf folgenden Tages) gestattet, mit folgender Ausnahme: **Im Monat Juni ist die Nachtfischerei grundsätzlich verboten!**
4. In unseren Vereinsgewässern sind für die Fortbewegung von Booten ausschließlich Ruder oder Paddel erlaubt.

# FISCHEREIVEREIN EPPAN

## FISCHEREIORDNUNG MITGLIEDER

Fassung 2021

### Bestimmungen für die Seen

1. Die Fischwasser-Jahreskarte berechtigt zu drei Fischgängen pro Woche.
2. Die Woche beginnt mit Montag und endet mit Sonntag.
3. Jeder Fischer darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 50 Fische entnehmen.
4. Für alle Fischarten mit Schonmaß gelten die Tagesbeschränkungen.
5. Vor jedem Fischgang ist der Fischer dazu verpflichtet, Datum und Fischgewässer-Nummer in die Fischwasser-Jahreskarte einzutragen. Gewässerwechsel ist möglich, bei entsprechendem Eintrag in neuer Zeile. Eintragungen mit Bleistift oder Korrekturen sind unzulässig.
6. Jeder gefangene und in einen beliebigen Behälter versetzte Fisch muss unverzüglich in die Fischwasser-Jahreskarte eingetragen werden.
7. In den Seen ist der gleichzeitige Gebrauch von drei Ruten mit höchstens zwei Angelhaken oder Drillingen pro Rute, oder der Gebrauch von drei Schleppangeln erlaubt.
8. Alle anderen Geräte, sowie das Fischen mit dem Pilker, der Gebrauch eines Echolots (Art. 15-2 Durchführungsverordnung Nr.19 vom 8.5.2001) und die Unterwasserfischerei, sind verboten.
9. Kescher dürfen nur dazu verwendet werden, einen bereits gefangenen Fisch aus dem Wasser zu holen.
10. Die Entfernung zwischen Angelplatz und ausgebrachtem Köder darf 40 m nicht überschreiten. Die Methode, mit der der Köder an den gewünschten Standort gebracht wird, ist dabei unerheblich. Der Fischer muss sich in unmittelbarer Nähe der im Einsatz stehenden Geräte aufhalten.
11. Vorfüttern und Fischen mit Fleischfliegenlarven ist landesweit in allen Gewässern untersagt.
12. Das Fischen in den Gräben und innerhalb des Biotops im Süden des grossen Montiggler Sees ist verboten.
13. In den Montiggler Seen sind ausschließlich tote Meeresfische oder die, den Mitgliedern vom Verein zur Verfügung gestellten, toten lokalen Köderfische erlaubt.
14. **Es ist strengstens verboten, jegliche Art Fische lebend von unseren Gewässern wegzubringen. Das ist nur im Einverständnis mit dem Vereinsvorstand für Bewirtschaftungs-Maßnahmen erlaubt.**
15. Als Voraussetzung für schonendes Fischen besteht die Pflicht, der jeweiligen Fischart und Angeltechnik angepasstes Gerät zu verwenden. Es wird dringend empfohlen, Abhakmatte und ausreichend große Kescher zu verwenden. Das Aufsichtspersonal ist angehalten, diesbezüglich zu kontrollieren.
16. Ein Fischer muss einem sich bereits vor Ort befindlichen Fischer gegenüber eine angemessene Entfernung einhalten, um ihn beim Fischen nicht zu behindern.
17. Das Entnehmen von Fröschen und Muscheln aller Art aus unseren Vereinsgewässern ist verboten.
18. Verkauf oder Tausch, sowie jedwede andere Art von Geschäftemacherei mit den gefangenen Fischen, ist verboten.
19. Der Fischer ist verpflichtet, bei Aufforderung von mit der Aufsicht beauftragten Personen, Behälter und Fahrzeuge zur Kontrolle zu öffnen. (Art. 16-1/c und 4 Landesfischereigesetz Nr.28 vom 9.6.1978)
20. Der Fischer ist verpflichtet, Fischwasser-Jahreskarte und ordentlich ausgefüllte Fangstatistik innerhalb 8. Dezember bei der vom Vereinsvorstand angegebenen Stelle abzuliefern. Verspätungen haben vom Vorstand beschlossene Sanktionen zur Folge.

### Strafbestimmungen

1. Jegliche Übertretung oder Nichtbeachtung dieser Fischereiordnung wird mit Entzug der Fischwasser-Jahreskarte bestraft. Über die Dauer des Entzuges entscheidet der Vereinsvorstand.
2. In der Zeit, für welche die Fischwasser-Jahreskarte entzogen wird, darf der Betroffene keine Tageskarten für unsere Vereinsgewässer erwerben.
3. Fehlen auf der Fischwasser-Jahreskarte die Eintragungen betreffend Datum und Fang, ist die Aufsichtsperson berechtigt, die Fischwasser-Jahreskarte sofort einzuziehen.
4. Widerrechtlich gefangene Fische werden beschlagnahmt und wenn möglich zurückgesetzt. Andernfalls stehen sie dem Bewirtschafter zu.
5. Bei größeren Vergehen behält sich der Vereinsvorstand vor, ein Strafverfahren einzuleiten, wobei alle anfallenden Kosten zu Lasten des Angeklagten gehen.

### Allgemeine Hinweise

- Jedes Vereinsmitglied ist während des Fischens für an Dritten verursachte Schäden versichert.
- Jeder Fischer ist durch Landesgesetz verpflichtet, durch sein persönliches Verhalten zur Reinhaltung der Umwelt beizutragen. Daher ist der Angelplatz sauber zu halten und jegliche Verunreinigung von Uferbereich und Gewässer zu vermeiden.

# FISCHEREIVEREIN EPPAN

## FISCHEREIORDNUNG MITGLIEDER

Fassung 2021

### **Wichtige Telefonnummern:**

Bewirtschafter	Armin Flor	333-3527044
Präsident	Markus Tetter	335-5849137
Aufseher + Vize	Peter Carli	339-5938398
Aufseher	Werner Ortler	338-6190968
Aufseher	Johann Pernter	339-4763093
Bei Gewässerverschmutzung:		112